

Bericht  
**des Rechnungsprüfungsamtes**  
über die  
Prüfung des Jahresabschlusses der  
**Stadt Bergisch Gladbach**  
zum  
**31. Dezember 2015**



Stadt Bergisch Gladbach

## Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	3
1. Grundlagen und Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses	4
1.1. Der Jahresabschluss	4
1.2. Prüfungsauftrag	4
1.3. Prüfungsunterlagen und Vollständigkeitserklärung	5
1.4. Ablauf der Jahresabschlussprüfung im Überblick	6
1.5. Art und Umfang der Prüfung	7
2. Finanzbuchhaltung	7
2.1. Laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung	7
2.2. Ordnungsmäßigkeit der Buchführung	8
2.3. Prüfung der Buchführung	8
2.4. Zusammengefasstes Ergebnis der Prüfung der Buchführung	9
2.5. Feststellungen bei der Prüfung der Zahlungsabwicklung	9
3. Inventur, Inventar und Vermögensbewertung	10
3.1. Allgemeines	10
3.2. Örtlich festgelegte Nutzungsdauer und Abschreibungen	11
4. Jahresabschluss 2015	13
4.1. Allgemeines	13
4.2. Fristen	13
4.3. Ergebnisrechnung und Teilergebnisrechnungen	13
4.4. Finanzrechnung und Teilfinanzrechnungen	14
4.5. Bilanz	15
4.5.1. Allgemeines	15
4.5.2. Prüfungsfeststellungen	16
4.6. Anhang	18
4.6.1. Allgemeines	18
4.6.2. Prüfungsfeststellungen	19
4.7. Lagebericht	22
4.7.1. Allgemeines	22
4.7.2. Prüfungsfeststellungen	22
4.7.3. Wirtschaftliche Lage der Stadt Bergisch Gladbach	23
4.7.4. Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung	24
5. Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen	27
6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung	28

## Abkürzungsverzeichnis

ARAP	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
BM	Bürgermeister
JA	Jahresabschluss
GemHVO NRW	Gemeindehaushaltsverordnung NRW
gGmbH	Gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GO NRW	Gemeindeordnung NRW
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
HSK	Haushaltssicherungskonzept
HGB	Handelsgesetzbuch
IKSS	Internes Kontroll- und Steuerungssystem
NKF	Neues kommunales Finanzmanagement
PRAP	Passive Rechnungsabgrenzungsposten
RBW	Restbuchwert
RPA	Örtliche Rechnungsprüfung / Rechnungsprüfungsamt
SoPo	Sonderposten

## **1. Grundlagen und Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses**

### **1.1. Der Jahresabschluss**

Die Stadt Bergisch Gladbach hat gemäß § 95 Abs. 1 GO NRW und § 37 Abs. 1 Gem-HVO NRW zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres – Stichtag ist der 31.12. – einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist.

Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen.

Die Jahresabschlüsse der Jahre 2008 bis einschließlich 2012 wurden mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses gemäß § 103 Abs. 5 GO NRW von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner geprüft.

Beginnend mit dem Haushaltsjahr 2013 wurden / werden die Jahresabschlüsse durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bergisch Gladbach selbst geprüft.

### **1.2. Prüfungsauftrag**

Der Auftrag für die Prüfung des Jahresabschlusses durch die örtliche Rechnungsprüfung (RPA) ergibt sich aus § 101 Abs. 1 und 8 GO NRW i.V.m. § 102 Abs. 1 GO NRW und § 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO NRW.

Hiernach ist der Jahresabschluss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich auch darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. Somit stellen auch die weiteren unterjährigen Prüfungen der örtlichen Rechnungsprüfung wie die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns einen integrierten Teil der Jahresabschlussprüfung dar.

In die Prüfung sind die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einzubeziehen.

Der Lagebericht ist daraufhin zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde erwecken.

Das RPA hat über Art, Umfang und Ergebnis der Prüfung einen Prüfungsbericht zu erstellen. Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über seine Versagung ist in den Prüfungsbericht aufzunehmen.

Der Bestätigungsvermerk hat entsprechend § 101 Abs. 3 GO NRW Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung zu beschreiben und dabei die angewandten Rechnungslegungsgrundsätze und Prüfungsgrundsätze anzugeben. Er hat ferner eine Beurteilung des Prüfungsergebnisses zu enthalten, die zweifelsfrei ergeben muss, ob

1. ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt wird,
2. ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt wird,
3. der Bestätigungsvermerk auf Grund von Beanstandungen versagt wird oder
4. der Bestätigungsvermerk deshalb versagt wird, weil der Prüfer nicht in der Lage ist, eine Beurteilung vorzunehmen.

Die Beurteilung des Prüfungsergebnisses soll allgemeinverständlich und problemorientiert unter Berücksichtigung des Umstandes erfolgen, dass Rat und Verwaltungsvorstand den Abschluss zu verantworten haben. Auf Risiken, die die stetige Aufgabenerfüllung und Haushaltswirtschaft der Gemeinde gefährden, ist gesondert einzugehen.

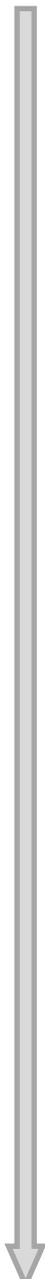
Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über die Versagung ist gemäß § 101 Abs. 7 GO NRW unter Angabe von Ort und Tag vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen.

### **1.3. Prüfungsunterlagen und Vollständigkeitserklärung**

Der abschließend am 21.09.2016 vom Kämmerer aufgestellte und vom Bürgermeister bestätigte Entwurf des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2015 ist dem Rechnungsprüfungsausschuss übergeben worden. Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach wurde am 06.10.2016 durch eine Vorlage (0398/2016) unterrichtet. Der Entwurf des Jahresabschlusses 2015 war Gegenstand der Prüfung des RPA.

Ergänzend hierzu hat der Bürgermeister entsprechend der einschlägigen Kommentierung zu § 95 GO NRW in seiner Vollständigkeitserklärung vom 21.09.2016 schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzpflichtigen Vermögenswerte und Verpflichtungen enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht worden sind.

### 1.4. Ablauf der Jahresabschlussprüfung im Überblick



<b>Kämmerer</b>	Aufstellung Entwurf Jahresabschluss	§ 95 Abs. 3 GO NRW	21.09.2016	
<b>BM</b>	Bestätigung des Entwurfs		21.09.2016	
	Vollständigkeitserklärung		21.09.2016	
	<b>Kämmerer</b>   ggf. Stellungnahme	§ 95 Abs. 3 GO NRW	Keine	
	Weiterleitung an den Rechnungsprüfungsausschuss		06.10.2016	
	Unterrichtung des Rates über die Weiterleitung		06.10.2016	
<b>Rechnungsprüfungsausschuss</b>	Prüfung Jahresabschluss	§ 101 Abs. 1 GO NRW	06.10.2016	
	Inanspruchnahme des RPA	§ 59 Abs. 3 GO NRW	06.10.2016	
	<b>RPA</b>	Prüfung Jahresabschluss	§ 103 Abs. 1 GO NRW	17.11.2016
		Prüfbericht	§ 101 Abs. 1 GO NRW	17.11.2016
		Bestätigungsvermerk Prüfer	§ 103 Abs. 6 GO NRW	17.11.2016
		Bestätigungsvermerk RPA	§ 101 Abs. 8 GO NRW	17.11.2016
		Ggf. Ausräumverfahren		keins
	Bestätigungsvermerk Ausschuss	§ 101 Abs. 3 GO NRW	29.11.2016	
	Unterschrift Vorsitzender Ausschuss	§ 101 Abs. 7 GO NRW	29.11.2016	
	Übergabe Prüfungsergebnis an den Rat		13.12.2016	
<b>Rat</b>	Feststellung des geprüften Jahresabschlusses	§ 41 Abs. 1 i.V.m § 96 Abs. 1 GO NRW	13.12.2016	
	<b>Kämmerer</b>   ggf. Stellungnahme			
	Verwendung Überschuss / Fehlbetrag	§ 96 Abs. 1 GO NRW	13.12.2016	
	Entlastung des Bürgermeisters		13.12.2016	
<b>BM</b>	Anzeige an Kommunalaufsicht			
	Öffentliche Bekanntmachung	§ 96 Abs. 2 GO NRW		
	Verfügbarkeit zur Einsichtnahme			

## 1.5. Art und Umfang der Prüfung

Es wurden folgende Prüfungsschwerpunkte festgelegt:

- Sonderposten
- Rückstellungen
- Bilanzierung von Anlagevermögen
  - bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
  - Betriebs- und Geschäftsausstattung
  - Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau
- Rechnungsabgrenzungsposten (aktive und passive)
- Nicht im Jahresabschluss enthaltene Eigenkapitalverrechnungen
- Erhaltene Anzahlungen

Die Schwerpunkte wurden dem Ansatz der risikoorientierten Prüfung folgend ausgewählt, da sie einen Großteil des Bilanzvolumens ausmachen und mit Blick auf die vorhandenen Personalressourcen ein höherer Prüfungsaufwand im begrenzten Zeitraum nicht durchführbar war.

Dieser Prüfbericht dient auch zur Festlegung weiterer Prüfungsschwerpunkte für die Folgejahre, die sich aus dieser Prüfung ergeben haben. Aus diesen gesammelten Erfahrungen sollen sich neue Prüffelder ergeben/erkannt werden und evtl. unterjährig oder im Rahmen der nächsten Jahresabschlussprüfung untersucht werden.

Die **Analyse der Abweichungen** zwischen Haushaltsansatz und Ergebnis wird dem Rechnungsprüfungsausschuss mit der Einladung vorgelegt.

Begründende Unterlagen in Papier- und Dateiform standen zur Verfügung. Alle erbetenen Auskünfte sind erteilt worden.

Während der Prüfungshandlungen aufgetretene Fragen wurden im Austausch zwischen RPA und Verwaltung geklärt. Änderungen, die sich im Rahmen der Prüfung ergeben haben, wurden, soweit möglich, begleitend vorgenommen.

## 2. Finanzbuchhaltung

### 2.1. Laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung

Die Finanzbuchhaltung hat gemäß § 93 GO NRW die Buchführung und die Zahlungsabwicklung der Gemeinde zu erledigen. Nach § 103 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 GO NRW hat die örtliche Rechnungsprüfung die Aufgabe, die Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses laufend zu prüfen. Darüber hinaus muss nach § 103 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 GO NRW die Zahlungsabwicklung der Gemeinde und ihrer Sondervermögen dauernd überwacht werden. Dies geschieht u.a. durch Visakontrollen, Prü-

fung der Barkassen, der Schulgirokonten und der Stadtkasse. Im Berichtsjahr 2015 wurden die unter Punkt 2.5. auf Seite 10 aufgelisteten Kontrollen durchgeführt.

## **2.2. Ordnungsmäßigkeit der Buchführung**

Der Jahresabschluss ist unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) aufzustellen. Hierbei ist unter Buchführung die laufende, systematische und in Geldgrößen vorgenommene Dokumentation von Geschäftsvorfällen zu verstehen. § 93 GO NRW normiert, dass die Finanzbuchhaltung die Buchführung und die Zahlungsabwicklung zu erledigen hat. Alle Geschäftsvorfälle sowie die Vermögens- und Schuldenlage sind nach dem System der doppelten Buchführung und unter Beachtung der GoB in den Büchern klar ersichtlich und nachprüfbar aufzuzeichnen. Die Bücher müssen Auswertungen nach der Haushaltsgliederung, nach der sachlichen Ordnung sowie in zeitlicher Ordnung zulassen. Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage der Stadt vermittelt.

Die Verfahrensweisen und die Verarbeitung der Geschäftsvorfälle in der Buchführung wurden geprüft. Das RPA kommt zu dem Ergebnis, dass die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung den gesetzlichen Vorgaben entspricht.

## **2.3. Prüfung der Buchführung**

Die stichprobenweise Prüfung der Werte der Bilanz, Ergebnis-, Finanz- und Anlagenbuchhaltung des Jahresabschlusses 2014 führt zu dem Ergebnis, dass diese grundsätzlich fehlerfrei in die Konten des Buchungssystems 2015 übernommen worden sind.

Die Buchführung hat nach § 27 GemHVO NRW dazu beizutragen, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde unter Beachtung der GoB vermittelt. Diesen Erfordernissen wird entsprochen.

Es ist eine Pflicht jeder Gemeinde, ihre örtliche Finanzbuchhaltung so auszugestalten, dass die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben gesichert ist und die Verantwortlichen dafür bestimmt sind. Aufgrund der organisatorischen Trennung innerhalb der Finanzbuchhaltung in „Buchführung“ (Aufgabenerfüllung durch die Abteilung Geschäftsbuchhaltung) und „Zahlungsabwicklung“ (Aufgabenerfüllung durch die Abteilung Stadtkasse) waren gemäß § 93 Abs. 2 GO NRW ein Verantwortlicher für die Finanzbuchhaltung und zusätzlich ein Verantwortlicher für die Zahlungsabwicklung sowie jeweils ein Vertreter zu bestellen. Die entsprechenden Bestellungen erfolgten. Die Verantwortlichen sind somit bestimmt worden.

In § 31 GemHVO NRW ist geregelt, dass vom Bürgermeister nähere Vorschriften für die Erledigung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zu erlassen sind. Für die Finanzbuchhaltung und für die Verwaltung von Barkassen, Handvorschüssen und Einnahmenkassen liegen entsprechende Dienststanwei-

sungen vor und werden regelmäßig in direkter Abstimmung mit dem RPA fortentwickelt. Einige Teilregularien stehen hier weiterhin aus, sind aber im Fachbereich in Bearbeitung.

## **2.4. Zusammengefasstes Ergebnis der Prüfung der Buchführung**

Die Buchführung einschließlich der Anlagenbuchhaltung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach Feststellung des RPA grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften. Die ordnungsgemäße Erledigung der Finanzbuchhaltung ist grundsätzlich gesichert.

## **2.5. Feststellungen bei der Prüfung der Zahlungsabwicklung**

Zur Zahlungsabwicklung gehören die Annahme von Einzahlungen, die Leistung von Auszahlungen und die Verwaltung der Finanzmittel. Der Zahlungsabwicklung obliegen außerdem das Mahnwesen und die Zwangsvollstreckung. Die Zahlungsabwicklung ist ordnungsgemäß und sicher zu erledigen. Die stattfindende durchgängige Prüfung der Tagesabschlüsse sowie der stichprobenartigen Überwachung der Zahlungsentwicklung durch die örtliche Rechnungsprüfung dient der Wahrung der Kassensicherheit und damit der ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Abwicklung der Zahlungsvorgänge, der korrekten Führung der Bücher, der termingerechten Durchführung der Mahnungen, der Beitreibung und der Einleitung der Zwangsvollstreckung, der Ausführung begründeter Umbuchungen, Erstattungen und Verrechnungen sowie der ordnungsgemäßen Verwahrung der Wertgegenstände.

Die Verpflichtung, im Sinne von § 30 GemHVO NRW jeden Zahlungsanspruch und jede Zahlungsverpflichtung auf ihren Grund und ihre Höhe zu prüfen und festzustellen bzw. die Befugnis für die sachliche und rechnerische Feststellung ist durch die Dienstanweisung nach § 31 GemHVO NRW detaillierter geregelt worden. Durch die organisatorische Trennung der Geschäftsbereiche Kämmererei/Geschäftsbuchhaltung und Stadtkasse ist sichergestellt, dass gemäß § 93 Abs. 4 GO NRW die mit der Prüfung und Feststellung des Zahlungsanspruches und der Zahlungsverpflichtung beauftragten Bediensteten nicht die Zahlungen der Gemeinde abwickeln dürfen. Das Gleiche gilt für die mit der Rechnungsprüfung beauftragten Bediensteten. Im Geschäftsgang ordnen die Fachbereiche an, die Zentrale Geschäftsbuchhaltung führt aus, die Stadtkasse wickelt ab und das RPA prüft und überwacht.

Der Verantwortliche für die Zahlungsabwicklung und sein Stellvertreter sind nicht Angehörige des Bürgermeisters, des Kämmerers, der Leitung und der Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung.

Soweit es sich um Handvorschüsse bzw. Einnahmekassen handelt, unterstehen diese nach der Dienstanweisung für die Verwaltung von Handvorschüssen und Einnahmekassen bei der Stadtverwaltung Bergisch Gladbach der Aufsichtspflicht der zuständigen Fachbereichsleiter bzw. Leiter der Einrichtungen. Sie sind mindestens einmal jährlich durch die Fachbereichsleitungen bzw. die Leiter der Einrichtungen unvermutet zu prüfen. Das RPA

prüft, ob dieser Verpflichtung nachgekommen wird und prüft ihrerseits die Barkassen unvermutet.

**Visakontrollen** dienen zum einen der Prüfung der korrekten Bearbeitung der Rechnungen in den einzelnen Fachbereichen – mit evtl. Überprüfung der Vergabe – und zum anderen der laufenden Kontrolle der Finanzbuchhaltung und Zahlungsabwicklung und sind damit ein regelmäßiger Bestandteil der unterjährigen Prüfung des Jahresabschlusses.

2015 wurden folgende Produkte/Produktgruppen im Rahmen der Visa geprüft:

<b>Produkt/ Produktgruppe</b>	<b>Themenfeld</b>	<b>Fach- bereich</b>
Stadtentwick- lungsbetrieb AÖR	für alle internen Produkte / Leistungen und alle Ertrags- und Aufwandskonten	
004.410	Kulturförderung (alle Ertrags- und Aufwandskonten, ausgenommen die Kontenklassen 50 / Personal- und 51 / Versorgungsaufwendungen)	FB 4-41

Für die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben im Umgang mit Zahlungsmitteln sowie die Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen sind gemäß § 31 GemHVO NRW vom Bürgermeister nähere Vorschriften unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten erlassen worden.

### **3. Inventur, Inventar und Vermögensbewertung**

#### **3.1. Allgemeines**

Die Gemeinde hat nach § 91 GO NRW zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten in einer Inventur unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur vollständig aufzunehmen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten in einem Bestandsverzeichnis (Inventar) anzugeben. Das Inventar ist eine wichtige Grundlage für die gemeindliche Bilanz im zu erstellenden Jahresabschluss.

Zur Vereinfachung gesteht § 28 GemHVO NRW den Gemeinden zu, dass die Vermögensgegenstände lediglich mindestens alle fünf Jahre durch eine körperliche Inventur aufzunehmen sind. Diese war für die Stadt Bergisch Gladbach zum 31.12.2015 fällig, aber aus personellen Engpässen nicht in allen Bereichen möglich, was auch frühzeitig mit dem Fachbereich Finanzen und dem RPA kommuniziert wurde. Die restlichen umfangreichen Erkenntnisse konnten teilweise aufgrund von Personalvakanz im Fachbereich 2 nicht zum 31.12.2015 eingepflegt werden. Dies wird zum Jahresabschluss 2016 nachgeholt. In Zukunft soll die Inventur in einem Zeitraum alle fünf Jahre für den gesamten städtischen Kernhaushalt auf kleinere überschaubare Bereiche aufgeteilt werden, so dass innerhalb von fünf Jahren alle Bereiche einmal einer Inventur unterzogen werden. Dies ist auch im Sinne des RPAs.

## 3.2. Örtlich festgelegte Nutzungsdauer und Abschreibungen

### Örtliche Nutzungsdauer

Unabhängig von den Abschreibungsmethoden (z. B. linear, degressiv, etc.) kommt der Bestimmung der Nutzungsdauer für die einzelnen Vermögensgegenstände eine entscheidende Bedeutung zu. Um im gemeindlichen Bereich eine Vergleichbarkeit nach einheitlichen Kriterien zu erreichen, ist die Vorgabe eines verbindlichen Rahmens für die Nutzungsdauer geboten. Nach § 35 Abs. 3 GemHVO NRW i. V. m. Ziffer 1.5.1 der „Verwaltungsvorschriften Muster zur GO NRW und GemHVO NRW“ sind daher in der vom Innenministerium bekannt gegebenen „NKF-Rahmentabelle der Gesamtnutzungsdauer für kommunale Vermögensgegenstände“ gemeindeübergreifende Abschreibungszeiträume verbindlich festgelegt worden. Innerhalb des dort vorgegebenen Rahmens ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse die Bestimmung der jeweiligen Nutzungsdauer so vorzunehmen, dass eine Stetigkeit für zukünftige Festlegungen von Abschreibungen gewährleistet wird.

Die Festlegung der örtlichen Nutzungsdauer (Abschreibungstabelle) bietet bilanzpolitische Gestaltungsmöglichkeiten. Je nach angenommener Nutzungsdauer ergibt sich jährlich ein höherer oder geringerer Abschreibungsaufwand mit entsprechenden Auswirkungen auf den Ergebnisplan, die Ergebnisrechnung und die kommunale Bilanz.

Es gilt:

**Kurze Nutzungsdauer** = hohe Abschreibungen = höhere Ergebnisbelastung = geringeres Jahresergebnis

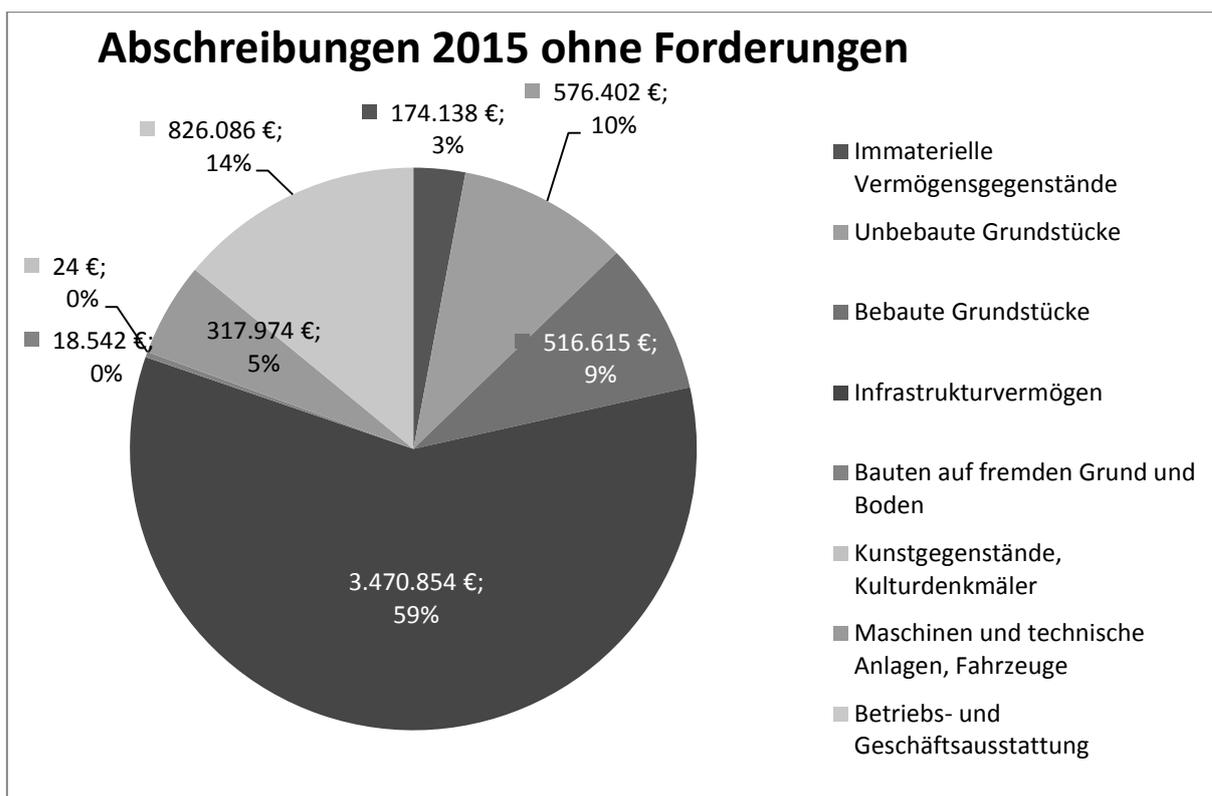
**Lange Nutzungsdauer** = niedrige Abschreibungen = geringere Ergebnisbelastung = besseres Jahresergebnis

Die Abschreibungen stellen einen wesentlichen Aufwandsposten in der Ergebnisrechnung dar. Die Summe der bilanziellen Abschreibungen ergibt sich aus dem Entwurf des dem Jahresabschluss beigefügten Anlagenspiegels und findet sich auch in der Ergebnisrechnung (Zeile 14) wieder. Allerdings entfallen von dem in der Gesamtergebnisrechnung stehendem Betrag (7.305.809 €) 1.405.174 € auf Abschreibungen auf Forderungen, die im Anlagenspiegel keine Berücksichtigung finden.

Die bilanziellen Abschreibungen auf Anlagevermögen betragen

im Jahr 2015 **5.900.635 €**

Der Gesamtbetrag der Abschreibungen verteilt sich auf die einzelnen Vermögensarten, wie aus folgender Grafik ersichtlich und entfällt im Wesentlichen auf das Infrastrukturvermögen.



$$\text{Abschreibungsintensität: } \frac{\text{Bilanzielle Abschreibungen} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}} = \frac{5.900.635 \times 100}{247.584.797} = 2,38 \%$$

Die ordentlichen Aufwendungen werden zu 2,38 % durch die bilanziellen Abschreibungen belastet. Die sehr niedrige Quote ist durch die Auslagerung großer Vermögensteile in die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen begründet (Abwasserwerk, Immobilienbetrieb).

Die Abschreibungen geben die Abnutzung und damit auch die Wertminderung des Anlagevermögens im Jahr wieder. Das Anlagevermögen wird aber teilweise durch Dritte mitfinanziert (Landeszuschüsse, Erschließungsbeiträge etc.). Diese Drittfinanzierung wird in der Bilanz als Sonderposten (SoPo) geführt.

$$\text{Drittfinanzierungsquote: } \frac{\text{Erträge a.d. Auflösung von SoPo} \times 100}{\text{Bilanzielle AfA auf Anlagevermögen}} = \frac{5.144.030 \times 100}{5.900.635} = 87,18 \%$$

Der Aufwand für bilanzielle Abschreibungen wird zu 87,18 % durch die Auflösung der Sonderposten gemindert. Dies lässt auf ein funktionierendes Zuwendungs- und Beitragswesen schließen.

Weitere Kennzahlen sind den Seiten 12 ff. des Lageberichtes zu entnehmen.

## 4. Jahresabschluss 2015

### 4.1. Allgemeines

Die Stadt Bergisch Gladbach hat gemäß § 95 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 37 Abs. 1 GemHVO NRW zum 31.12.2015 einen Jahresabschluss aufgestellt, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachgewiesen ist. Er soll unter Beachtung der GoB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern.

Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilergebnrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen.

Der Entwurf des Jahresabschlusses wird vom Kämmerer aufgestellt und dem Bürgermeister zur Bestätigung vorgelegt. Der Bürgermeister leitet den von ihm bestätigten Entwurf innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Rat zur Feststellung zu.

### 4.2. Fristen

Nach den gesetzlichen Fristen ist der Entwurf des Jahresabschlusses dem Rat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres zur Feststellung zuzuleiten. Der Rat wiederum hat bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss festzustellen.

Vorliegend erfolgte die Aufstellung des Entwurfes des Jahresabschlusses zum 21.09.2016 und damit nicht fristgerecht. Die Beratungsfolge sieht jedoch eine Feststellung des vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschlusses in der Ratssitzung vom 13.12.2016 vor. Der Jahresabschluss 2015 kann somit fristgerecht festgestellt werden.

### 4.3. Ergebnisrechnung und Teilergebnrechnungen

Die verschiedenen Komponenten der Ergebnisrechnung 2015 stellen sich wie folgt dar:

<i>Ordentliche Erträge</i>	242.714.159 €
- <i>Ordentliche Aufwendungen</i>	<u>247.584.797 €</u>
= <b>Ordentliches Ergebnis</b>	- 4.870.638 €
<i>Finanzerträge</i>	7.820.082 €
- <i>Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen</i>	<u>4.400.022 €</u>
= <b>Finanzergebnis</b>	3.420.060 €

= <b>Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b>	-1.450.578 €
Außerordentliche Erträge	0 €
- Außerordentliche Aufwendungen	0 €
= <b>Außerordentliches Ergebnis</b>	0 €
= <b>Jahresergebnis</b>	-1.450.578 €

Die Gesamtergebnisrechnung 2015 schließt gegenüber dem geplanten Jahresfehlbedarf von -20.861.386 € mit einer Verbesserung in Höhe von 19.410.808 € ab.

Im Anhang und Lagebericht zum Jahresabschluss 2015 erläutert die Verwaltung die Abweichungen.

Folgende tabellarische Übersicht der Salden der Ergebnisrechnungen der Haushaltsjahre 2013 bis 2015 bildet u.a. die Entwicklungen der Jahresergebnisse ab:

<b>Salden der Ergebnisrechnungen (Istwerte)</b>			
	<b>Haushaltsjahr</b>		
	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>
Ordentliche Erträge	221.854.253 €	219.030.591 €	242.714.159 €
- Ordentlicher Aufwand	226.530.384 €	234.467.190 €	247.584.797 €
= Ordentliches Ergebnis	-4.676.131 €	-15.436.599 €	-4.870.638 €
+ Finanzergebnis	2.902.235 €	3.211.074 €	3.420.060 €
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-1.773.896 €	-12.225.525 €	-1.450.578 €
+ Außerordentliches Ergebnis	-133.445 €	0 €	0 €
= <b>Jahresergebnis</b>	<b>-1.907.341 €</b>	<b>-12.225.525 €</b>	<b>-1.450.578 €</b>

#### **4.4. Finanzrechnung und Teilfinanzrechnungen**

Die Finanzrechnung als ein weiterer Bestandteil des Jahresabschlusses hat gemäß § 39 GemHVO NRW die Aufgabe, Ein- und Auszahlungen eines Haushaltsjahres nachzuweisen. Die Finanzrechnung beinhaltet alle Einzahlungen und Auszahlungen und gibt einen Überblick über die Liquidität der Kommune. Bei ihr ist im Wesentlichen der Blick auf die Investitionen gerichtet. Hier werden Informationen abgebildet, die im kameralen System im Vermögenshaushalt dargestellt waren. Wie bei der Ergebnisrechnung dürfen auch hier die Auszahlungen nicht mit den Einzahlungen verrechnet werden.

Die Finanzrechnung hat in erster Linie einen nachrichtlichen Charakter, der die Veränderung der Finanzmittel thematisch aufschlüsselt. Ihr kommt die Aufgabe der Darstellung der Finanzmittelherkunft und der Finanzmittelverwendung sowie des Nachweises einer ausreichenden Liquidität im jeweiligen Haushaltsjahr zu (§ 75 Abs. 6 GO NRW i.V. mit § 3 GemHVO NRW). Die Finanzrechnung beinhaltet somit wichtige Informationen, die allein aus der Bilanz und der Ergebnisrechnung nicht ersichtlich sind.

Form und Inhalt der Finanzrechnung ergeben sich aus § 39 GemHVO NRW und aus Nr. 1.6.3 der „VV Muster zur GO NRW und GemHVO NRW“ und der Anlage 20, welche den Kommunen zur Anwendung empfohlen wird. Hiernach sind den in der Finanzrechnung nachzuweisenden Ist-Ergebnissen die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres und die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzustellen sowie ein Plan-/Ist-Vergleich anzufügen, der die nach § 22 Abs. 1 GemHVO NRW übertragenen Ermächtigungen gesondert auszuweisen hat. Die vorgelegte Finanzrechnung entspricht dem Muster der Anlage 20.

Gemäß § 40 Abs. 1 i.V.m. § 4 GemHVO NRW sind Teilfinanzrechnungen aufzustellen. Im Jahr 2015 wurden Teilfinanzrechnungen für die Produkte der Stadt Bergisch Gladbach entsprechend der gesetzlichen Vorgaben (Form und Inhalt) erstellt. Sie liefern Informationen über die tatsächlich erzielten investiven Einzahlungen und die erforderlichen investiven Auszahlungen der einzelnen Produkte. Dem RPA ist schon 2013 und 2014 aufgefallen, dass bei den aus KIRP erstellten Teilfinanzrechnungen die zusammengefassten Werte aller Teilfinanzrechnungen teilweise nicht mit in den in der (korrekten) Gesamtf finanzrechnung ausgewiesenen Zahlen übereinstimmen. Lt. KDVZ CitKomm liegt dies wahrscheinlich an Veränderungen bei den Stammdateneinstellungen. Der Fehler konnte durch die KDVZ CitKomm Iserlohn auch 2015 nicht behoben werden. Die fehlerhaften Teilfinanzrechnungen wurden durch den FB 2 manuell korrigiert und abschließend die Übereinstimmung der Teilfinanzrechnungen mit der Gesamtf finanzrechnung durch den FB 2 und durch das RPA überprüft

Der Aufbau der Finanzrechnung orientiert sich an dem Finanzplan nach § 3 GemHVO NRW. Danach ergibt sich die Veränderung der liquiden Mittel aus den Salden der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und Investitions- und Finanzierungstätigkeit.

### Liquide Mittel

<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>
3.212.880 €	3.318.198 €	1.456.150 €

Der Abgleich der Finanzrechnung mit der Bilanzposition „Liquide Mittel“ der Schlussbilanz 2015 konnte beanstandungsfrei vorgenommen werden.

## **4.5. Bilanz**

### **4.5.1. Allgemeines**

Die Bilanz ist als wesentlicher Bestandteil des doppelten Rechnungswesens im NKF als Gegenüberstellung von gemeindlichem Vermögen (Aktivseite) und den Finanzierungsmitteln (Passivseite) eine auf den jährlichen Abschlussstichtag bezogene Zeitpunktrechnung.

Die Bilanz hat sämtliche Vermögensgegenstände als Anlage- oder Umlaufvermögen, das Eigenkapital und die Schulden sowie die Rechnungsabgrenzungsposten zu enthalten.

Die Bilanzsumme hat von 2012 bis 2015 eine Erhöhung um ca. 8 % erfahren. Dies liegt im Wesentlichen im Erwerb der 49,9 %igen Beteiligung an der BELKAW. Der von der Stadt aufgenommene Kredit wurde an die Bäder GmbH weitergeleitet um die Anteile zu kaufen (Aktiv-Passivmehrung).

JA 2012	JA 2013	JA 2014	JA 2015
697.275.724 €	692.205.738 €	762.297.683 €	751.138.595 €

Das RPA verzichtet darauf, an dieser Stelle jede Bilanzposition ausführlich zu erläutern. Die einzelnen Bilanzpositionen sind im von der Verwaltung gefertigten Anhang zum Jahresabschluss 2015 bereits ausreichend erläutert. Buchungen gegen Eigenkapital (nicht im Jahresabschluss enthaltene Eigenkapitalverrechnungen, s. S. 17/18) sind nach § 43 Abs. 3 GemHVO im Anhang zu erläutern. Dies ist aus Sicht des RPAs im Entwurf nicht ausreichend geschehen, wurde aber kurzfristig hinzugefügt (s. S. 21 des Anhangs).

#### 4.5.2. Prüfungsfeststellungen

**Sonderposten** werden u.a. für Zuwendungen und Beiträge gebildet.

Es wurden keine Besonderheiten festgestellt. Große Veränderungen zum Vorjahr waren nicht zu verzeichnen.

Die **Rückstellungen** unterteilen sich in Pensionsrückstellungen, Rückstellungen für Deponien und Altlasten, Instandhaltungsrückstellungen und sonstige Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 und 5 GemHVO NRW (Höhe der Zahlungsverpflichtung nicht bekannt, drohende Verluste).

**Pensionsrückstellungen** gehören zu den Personalkosten. Diese sollten für eine Prüfung im Rahmen des Jahresabschluss 2014 unter Berücksichtigung der Risikoorientiertheit, IKSS und Stichproben in Betracht gezogen werden, aber durch die kurze zeitliche Abfolge der Prüfungen 2013 und 2014 konnte dies in 2015 nicht erfolgen, wegen personeller Vakanzen konnte dies aber auch 2016 nicht geschehen; eine Prüfung im Rahmen zukünftiger Jahresabschlüsse wird in Betracht gezogen.

Die **Rückstellungen für Deponien und Altlasten** wurden bereits 2013 geprüft. Es ergaben sich keine Veränderungen in den Jahren 2014 und 2015.

Bei den **Instandhaltungs- und sonstigen Rückstellungen** wurden einige Positionen hinterfragt, da z. Bsp. bei einer Position mehr Rückstellungen in Anspruch genommen wurden als der Anfangsbestand zuließ. Einen neuen Ansatz in 2015 zu bilden um diese Differenz auszugleichen widerspricht der periodengerechten Abgrenzung der Kosten. Dies wurde vom FB 2 korrigiert. Auf diesem Konto wurden zu viele Änderungen in 2016 für 2015 getätigt, dies sollte vermieden werden. Es erfolgten auch zu viele Ein-, Um- und Ausbuchungen, die teilweise unnötig waren und die die Konten sehr unübersichtlich ma-

chen. Gemäß § 238 Abs. 1 HGB (Nachprüfbarkeit) muss die Buchführung so beschaffen sein, dass sich ein sachverständiger Dritter innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und Unternehmenslage vermitteln kann.

### **Bilanzierung von Anlagevermögen (Anlagen im Bau, Aktivierungen)**

Die Immateriellen Vermögensgegenstände wurden zwar dieses Jahr nicht geprüft, aber es besteht weiterhin die Frage, ob es eine Auflistung aller Lizenzen und Programme gibt (Vertragsmanagement).

Bei den bebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten gab es hauptsächlich planmäßige Abschreibungen. Nur im Bereich der BELKAW-Arena gab es eine höhere Zuschreibung (517.126,25 Euro für das neue Tribünendach).

Die Betriebs- und Geschäftsausstattung wird aus Sicht des RPA korrekt aktiviert. Bei der stichprobenweisen Prüfung ergaben sich keine Hinweise oder Beanstandungen.

Es gibt für geringwertige Wirtschaftsgüter unter 410 € netto, die direkt als Aufwand in der Ergebnisrechnung erfasst werden, z.T. keine Bestandslisten in den Fachbereichen. Dies wurde in der neuen Inventurrichtlinie verwaltungsintern kommuniziert.

Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen liegen vor, wenn das Entgelt bereits voll oder zum Teil entrichtet wurde, obwohl die Leistungen noch nicht bzw. noch nicht ganz ausgeführt wurden. Solche Anzahlungen haben reinen Forderungscharakter. Durch die Aktivierung soll zum Ausdruck gebracht werden, dass Investitionen in das Anlagevermögen erfolgt sind, diese aber noch nicht aktiviert wurden. Von den sonstigen Vermögensgegenständen unterscheiden sie sich durch ihre Entstehungsursache (es erfolgt nur eine Zahlung und keine Lieferung oder Leistung wie bei den sonstigen Vermögensgegenständen).

Bei Anlagen im Bau handelt es sich um Vermögensgegenstände deren Herstellung noch nicht beendet ist. Es spielt keine Rolle, ob die Herstellung in Eigenregie oder durch ein fremdes Unternehmen erfolgt. Alle Aufwendungen, die mit dem Bau der Anlage zusammenhängen, werden vorübergehend auf dem Konto „Anlagen im Bau“ erfasst und aktiviert.

Auf den Konten „geleistete Anzahlungen“ sind nach Ansicht des RPAs einzelne Buchungen getätigt worden bei denen es sich wohl eher um „Anlagen im Bau handelt“.

### **Rechnungsabgrenzungsposten**

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten beschreiben erfolgte Auszahlungen vor dem Abschlussstichtag des Haushaltsjahres, sofern sie Aufwand für ein späteres Haushaltsjahr darstellen (z.B. Mietvorauszahlungen).

Bei den Rechnungsabgrenzungen ergaben sich keine Auffälligkeiten.

Durch die räumliche Nähe zur Kämmererei/Fachbereich Finanzen konnten zahlreiche Fragestellungen unterjährig abgesprochen werden.

Laut § 43 (3) GemHVO sind Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen nach § 90 Absatz 3 Satz 1 der GO (Vermögensgegenstände, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigt werden) sowie aus Wertveränderungen von Finanzanlagen unmittelbar mit der allgemeinen Rück-

lage zu verrechnen (nicht im Jahresabschluss enthaltene Eigenkapitalverrechnungen). Die Verrechnungen sind im Anhang zu erläutern.

Dies waren 2015 in der Hauptsache Korrekturen durch den fortgeschriebenen Substanzwert der Bäder GmbH und durch die Abwertung des Immobilienbetriebes durch die Verrechnung des Verlustvortrages 2009 mit dessen Eigenkapital.

Eine weitere Erläuterung lag im Anhang nicht vor.

Erhaltene Anzahlungen sind bekommene Zuwendungen für einen Vermögensgegenstand, der noch nicht aktiviert wurde. In 2015 waren keine besonderen Vorfälle erkennbar.

## **4.6. Anhang**

### **4.6.1. Allgemeines**

Der Anhang zählt gemäß § 95 GO NRW i.V.m § 37 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 GemHVO NRW neben der Ergebnis-, der Finanz-, den Teilrechnungen und der Bilanz als fünftes Element zu den Pflichtbestandteilen des Jahresabschlusses. Im Anhang sind zu den Posten der Bilanz und den Positionen der Ergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte dies beurteilen können, vgl. § 44 Abs. 1 GemHVO NRW. Darüber hinaus sind auch Erläuterungen zu den im Verbindlichkeitspiegel auszuweisenden Haftungsverhältnissen, sowie zu allen Sachverhalten, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen ergeben können, in den Anhang aufzunehmen. Die Anwendung von Vereinfachungsregeln und Schätzungen ist im Anhang zu beschreiben.

Der Anhang ergänzt insofern die übrigen Pflichtbestandteile des Jahresabschlusses um Angaben, die zur Beurteilung der tatsächlichen Vermögens-, Ertrags-, Schulden- und Finanzlage von erheblicher Bedeutung sind.

Der Gesetzgeber hat im Hinblick auf die Erläuterungs- und Ergänzungsfunktion des Anhangs in § 44 Abs. 2 GemHVO NRW konkrete Sachverhalte benannt, die im Anhang gesondert anzugeben und zu erläutern sind. Hierbei handelt es sich um keine enumerative Aufzählung, sondern um Mindestanforderungen, die gewährleisten sollen, dass der Anhang seine ihm zugedachte gesetzliche Aufgabe erfüllt.

Danach sind im Anhang gesondert anzugeben und zu erläutern:

1. Besondere Umstände, die dazu führen, dass der Jahresabschluss nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt,
2. die Verringerung der allgemeinen Rücklage und die Auswirkung auf die weitere Entwicklung des Eigenkapitals innerhalb der auf das abgelaufene Haushaltsjahr bezogenen mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung,
3. Abweichungen vom Grundsatz der Einzelbewertung und von bisher angewandten Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden,
4. die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, für die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung gebildet worden sind, unter Angabe des Rückstellungsbetrages,
5. die Aufgliederung des Postens „Sonstige Rückstellungen“ entsprechend § 36 Abs. 4 und 5, sofern es sich um wesentliche Beträge handelt,

6. Abweichungen von der standardmäßig vorgesehenen linearen Abschreibung sowie von der örtlichen Abschreibungstabelle bei der Festlegung der Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen,
7. noch nicht erhobene Beiträge aus fertiggestellten Erschließungsmaßnahmen,
8. bei Fremdwährungen der Kurs der Währungsumrechnung,
9. die Verpflichtungen aus Leasingverträgen.

Neben den explizit genannten Sachverhalten sind gemäß § 44 Abs. 2 GemHVO NRW zudem weitere wichtige Angaben gesondert aufzuführen und zu erläutern, soweit sie nach den Vorschriften der GO NRW oder der GemHVO NRW für den Anhang vorgesehen sind.

Weitere wichtige Pflichtangaben im Sinne dieser Vorschrift sind:

§ 35 Abs. 5 und 6 GemHVO NRW	Angabe über außerplanmäßige Abschreibungen und deren Grund
§ 35 Abs. 8 GemHVO NRW	Angaben über Zuschreibungen und der Grund der Wertsteigerung
§ 41 Abs. 5 GemHVO NRW	Erläuterungen zu Bilanzposten, die zwischen zwei Jahresabschlüssen nicht vergleichbar sind
§ 41 Abs. 6 GemHVO NRW	Angaben über neue Bilanzposten
§ 41 Abs. 7 GemHVO NRW	Angaben über die Zusammenfassung von Bilanzposten
§ 43 Abs. 6 GemHVO NRW	Angaben von Kostenunterdeckungen der kostendeckenden Einrichtungen
§ 57 Abs. 2 GemHVO NRW	Angaben zu Berichtigung von Wertansätzen nach Feststellung der Eröffnungsbilanz

Die Prüfung des Anhangs ergab, dass dieser den Vorgaben des § 44 GemHVO NRW entspricht.

#### 4.6.2. Prüfungsfeststellungen

##### „Versteckte Subvention“ aus dem Zentralhaushalt an die GL Service gGmbH

Mit Blick auf die gesetzlich nötige Haushaltswahrheit und -klarheit und die vollständige Abbildung des Ressourcenverbrauchs an der entstehenden Stelle als markante Eckpunkte des neuen kommunalen Finanzmanagements weist das RPA die Verwaltung seit geraumer Zeit auf eine aus seiner Sicht **„versteckte Subvention“ der Stadt aus dem Zentralhaushalt an die GL Service gGmbH** hin.

Diese bereits in den Berichten des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfungen der Jahresabschlüsse der Stadt Bergisch Gladbach zum 31. Dezember 2013 und 2014 angespro-

chene Praktik ist noch nicht in Gänze gelöst bzw. bereinigt, da der betreffende Mitarbeiter als Leiter TaskForce Flüchtlingsunterbringung nach wie vor auch direkt für bzw. in der GL Service gGmbH tätig ist.

Auf aktuelle Rückfrage erhielt das RPA die Auskunft, dass sich gegenüber dem Vorjahr nichts geändert hat und eine Lösung zurzeit nicht in Sicht ist.

Ausdrücklich geht es dem RPA hierbei nicht um eine inhaltliche und/oder personelle Fragestellung, sondern ganz allein um die nötige saubere Abbildung der Finanzströme. Hintergrund ist, dass entstehender Aufwand dem jeweiligen Produkt / der jeweiligen Leistung zuzuordnen ist.

Aus Sicht des RPA wäre analog der Handhabung zu anderen externen Dritten (z.B. Geschäftsführer Bäder-GmbH, Dienstleistungen für Berufsschulverband) auch hier eine Verrechnung des Personalaufwandes der Stadt mit der GL Service gGmbH nötig. Der geschätzte Personalaufwand einschließlich Nebenkosten von rd. 20.000 Euro wäre zwecks Vermeidung einer „Natural-Subvention“ abzugrenzen, bei der GL Service gGmbH entsprechend zu bilanzieren und somit der städtische Personaletat und in Folge der städtische Haushalt produktbezogen zu entlasten. Im Vorfeld wären die Schnittstellen sauber zu definieren, ggf. in Form einer vertraglichen Regelung zwischen Stadt und ihrer Tochtergesellschaft, der GL Service gGmbH, und bei Bedarf eine Zuschussgewährung zu vereinbaren.

Wenngleich das RPA sehr großes Verständnis für die Ausnahmesituation des Fachbereiches Jugend und Soziales in Verbindung mit der absolut prioritären Bewältigung der Flüchtlingskrise hat, sollte es den Beteiligten dennoch gelingen, eine Lösung für die hier aufgeworfene Kostensituation zu generieren. Zumal dies mit einem überschaubaren Arbeitsaufwand verbunden ist und die Flüchtlingszahlen zurzeit stagnieren.

#### Weitere Prüfungsfeststellungen

Wie in den letzten Jahren möchte das RPA noch einmal - auch in Hinblick auf die zu erstellenden Gesamtabschlüsse - vorschlagen, eine klare und einheitliche Regelung im Konzern Stadt auszuarbeiten, wie mit der Abstimmung der Forderungen und Verbindlichkeiten umzugehen ist.

In der Gesamtsumme aller Teilfinanzrechnungen gab es auch 2015 – wie auch 2013 und 2014 - eine Differenz zur (korrekten) Gesamtfinanzrechnung. Dieser DV-technische Fehler ist zwar bekannt, konnte aber durch die KDVB CitKomm Iserlohn immer noch nicht behoben werden.

Auch wenn in absehbarer Zeit eine neue Finanzsoftware eingeführt wird (Januar 2017), sollte die Bestandssoftware die allgemein üblichen Standards erfüllen.

Leider hatte das RPA – wie in den Vorjahren - nicht überall Zugriffsberechtigung um sich bestimmte Listen und Auswertungen selber zu erstellen (u.a. Finanzrechnung, Teilfinanzrechnung). Das RPA hält es für bedenklich, dass in einer Abteilung, in der gebucht wird, auch die Berechtigungen vergeben werden. Laut Auskunft des Bereichs Finanzen wird bei Einführung der neuen Finanzsoftware das in dieser Form nicht mehr organisiert werden. Es wird eine strenge Funktionstrennung erfolgen.

Der bei den sonstigen unbebauten Flächen (S. 5) schon im ersten Anhang 2008 angeführte Betrag für bisher nicht eindeutig identifizierte und Fachbereichen oder eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen zugeordnete Grundstücke der Stadt Bergisch Gladbach mit einem Bilanzwert von 0,6 Mio. Euro hat sich bisher nicht verändert.

### Ziele und Kennzahlen

Mit der Reform des gemeindlichen Haushaltsrechts sollte erreicht werden, dass jede Gemeinde im Rahmen ihrer gemeindlichen Selbstverantwortung ihre Haushaltswirtschaft unter Einbeziehung des Ressourcenaufkommens und -verbrauchs vor allem nach den zu erbringenden Leistungen (Output) steuert. Dabei soll der gemeindliche Haushalt das zentrale Steuerungs- und Rechenschaftsinstrument für Rat und Verwaltung bleiben.

Zur Umsetzung dieses Leitgedankens hat der Gesetzgeber deshalb pflichtig vorgeschrieben, dass örtliche Ziel- und messbare Leistungskennzahlen auf allen Gliederungsebenen des gemeindlichen Haushaltsplans steuerungsrelevant zu vereinbaren sowie in einem entsprechenden Umfang auszuweisen und nachzuhalten sind.

Hierdurch sollen die gemeindlichen Leistungen hinsichtlich ihrer Wirkung auf die Adressaten der gemeindlichen Haushaltswirtschaft sowie auf die wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde beurteilungsfähig werden. Das bedeutet, dass die Aufgabenerledigung primär nicht mehr über die bereitgestellten Ressourcen (Finanzmittel sowie Personalressourcen) gesteuert werden soll, sondern zielorientiert die zu erbringenden und priorisiert ausgerichteten Leistungen im Vordergrund des kommunalen Handelns stehen und die nötigen Ressourcen entsprechend folgen.

Die entsprechenden Teilpläne im Haushalt haben demzufolge die örtlich wichtigen Daten zur produktorientierten Aufgabenerledigung und neben dem Ressourcenverbrauch/-aufkommen auch die entsprechenden Ziele, Messgrößen und Leistungskennzahlen abzubilden.

Weitere Ausführungen hierzu können der Schrift „Neues kommunales Finanzmanagement in NRW – Handreichung für Kommunen – 6. Auflage“ entnommen werden.

Insofern weist die Verwaltung unter Ziffer 3.4 ihres Lageberichtes richtigerweise darauf hin, dass der „neuen“ NKF-Systematik immanent ist, dass die **„Steuerung des kommunalen Haushalts anhand von Zielen und Kennzahlen“** erfolgen soll.

Jedoch ist – wie bereits im Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Bergisch Gladbach zum 31. Dezember 2013 und 2014 – festzustellen, dass im städtischen Haushalt auch für das Jahr 2015 Ziele nicht wie vorgesehen auf allen Gliederungsebenen des gemeindlichen Haushaltsplans, sondern lediglich bezogen auf HSK-Maßnahmen sowie die Zielsetzung spiegeln Kennzahlen nur vereinzelt entwickelt und ausgewiesen sind. Nach Rückfrage ist eine Erweiterung dieser Praxis auch für die Folgejahre nicht beabsichtigt.

Lagebericht und städtischer Haushalt bilden daher die gesetzlichen Vorgaben nur grob ab, wodurch dieses wichtige Steuerungsinstrument nur in sehr eingeschränktem Maße nutzbringend Verwendung findet. Aus diesem Grund ist eine Reduzierung der produkt-

orientierten Steuerung im dargestellten Sinne auf die HSK-Ziele aus Sicht der örtlichen Rechnungsprüfung nicht ausreichend.

## **4.7. Lagebericht**

### **4.7.1. Allgemeines**

Dem Jahresabschluss ist gemäß § 95 Abs. 1 S. 4 GO NRW ein Lagebericht beizufügen. Er ist so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt wird (vgl. § 48 S. 1 GemHVO NRW). Der Lagebericht hat die Aufgabe, ergänzende Informationen zu den wichtigen Ergebnissen des Jahresabschlusses und über künftige Entwicklungen zu geben. Hierzu zählt auch eine Berichterstattung über Chancen und Risiken. Darüber hinaus kommt dem Lagebericht eine zeitliche Ergänzungsfunktion zu, da auch über Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Haushaltsjahres zu berichten ist.

Im Lagebericht ist zudem Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr zu geben. Dazu hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage zu enthalten. In die Analyse sollen die produktorientierten Ziele und Kennzahlen, soweit sie für das Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage bedeutsam sind, einbezogen und unter Bezugnahme auf die im Jahresabschluss enthaltenen Ergebnisse erläutert werden.

Im Gegensatz zu den inhaltlichen Vorgaben des § 48 GemHVO NRW besteht hinsichtlich Form, Aufbau und Umfang des Lageberichts grundsätzlich Gestaltungsfreiheit. Im Hinblick auf die Fülle der wiederzugebenden Informationen sollte der Lagebericht systematisch aufgebaut sein.

Der Lagebericht zum Jahresabschluss 2015 der Stadt Bergisch Gladbach gliedert sich in folgende Abschnitte:

- Inhalt und Zweck des Lageberichts
- Überblick über das Haushaltsjahr 2015
- Ergebnisse des Jahresabschlusses – Aussagen zur Haushaltswirtschaft
- Chancen und Risiken künftiger Entwicklung
- Organe und Mitgliedschaften nach § 95 Abs. 2 GO NRW

### **4.7.2. Prüfungsfeststellungen**

Die Prüfung ergab, dass der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht. Er enthält wesentliche Aussagen und Erläuterungen, die ein tatsächliches Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Bergisch Gladbach vermitteln. Die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Stadt Bergisch Gladbach sind zutreffend dargestellt.

Der Lagebericht legt zudem hinreichend Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres 2015 ab. Insbesondere wurde dargelegt, dass die Stadt Bergisch Gladbach die allgemeinen Haushaltsgrundsätze gemäß § 75 GO NRW eingehalten hat.

Die Gemeinde kann im Rahmen ihrer Rechenschaftslegung nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, ob und über welche sonstigen wichtigen Ereignisse des Haushaltsjahres sie berichten möchte. Hierzu zählen u. a. besonders die Aus- und Eingliederung von Aufgaben durch Aufnahme oder Aufgabe einer (nicht) wirtschaftlichen Betätigung, Privatisierungen, Erwerb oder Veräußerungen von Beteiligungen und Verträge über die interkommunale Zusammenarbeit.

Die Prüfung ergab ferner, dass der Lagebericht die Haushaltswirtschaft sowie die Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Bergisch Gladbach hinreichend analysiert. Ergänzend hierzu werden aussagefähige Kennzahlen und Plan/Ist-Vergleiche gegeben.

Die Pflichtangaben gemäß § 95 Abs. 2 GO NRW für die Mitglieder des Verwaltungsvorstandes und die Ratsmitglieder sind im Jahresabschluss enthalten.

Zusammengefasst kommt das RPA zu dem Prüfergebnis, dass der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

### 4.7.3. Wirtschaftliche Lage der Stadt Bergisch Gladbach

Im Jahresabschluss sowie im Lagebericht wurden nach Auffassung der Rechnungsprüfung folgende wesentliche Aussagen zum Geschäftsverlauf und zur Lage der Stadt Bergisch Gladbach getroffen:

#### Schlussbilanz der Stadt Bergisch Gladbach zum 31.12.2015

AKTIVA	2015		2014		PASSIVA	2015		2014	
	Mio. €	%	Mio. €	%		Mio. €	%	Mio. €	%
Anlageverm.	689,0	91,7	700,5	91,9	Eigenkapital	240,3	32,0	243,7	32,0
Umlaufverm.	24,0	3,2	22,6	3,0	Sonderposten	88,2	11,7	89,5	11,7
ARAP	38,1	5,1	39,2	5,1	Rückstell.	153,1	20,4	147,7	19,4
					Verbindl.	243,2	32,4	256,2	33,6
					PRAP	26,3	3,5	25,2	3,3
<b>SUMME</b>	<b>751,1</b>	<b>100,0</b>	<b>762,3</b>	<b>100,0</b>	<b>SUMME</b>	<b>751,1</b>	<b>100,0</b>	<b>762,3</b>	<b>100,0</b>

Die Bilanz der Stadt Bergisch Gladbach schließt im Haushaltsjahr 2015 mit einer Bilanzsumme von 751,1 Mio. € ab. Die Bilanzsumme zum 31.12.2015 ist damit im Vergleich zum Jahresabschluss 2014 rund 11,2 Mio. € niedriger. Das in der Bilanz ausgewiesene Eigenkapital hat sich gegenüber der Eröffnungsbilanz 2015 um 3,4 Mio. € auf 240,3 Mio. € verringert. Die Eigenkapitalquote liegt aber weiterhin bei 32,0 %.

**Aufgrund der Prüfung wird festgestellt:**

Die Aussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf der Gemeinde geben insgesamt eine zutreffende Beurteilung der Lage der Gemeinde zum Abschlussstichtag wieder.

**4.7.4. Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung**

Wesentliche Risiken, die hinsichtlich der kommunalen Aufgabenerfüllung als konkret bestandsgefährdend einzustufen sind oder einen erheblichen Einfluss auf die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- oder Finanzlage der Stadt Bergisch Gladbach haben können, werden zum Bilanzstichtag auch seitens des RPA nicht erkannt.

Die Aussagen der Verwaltung im Lagebericht spiegeln insgesamt die künftige Entwicklung sowie die Chancen und Risiken angemessen, kritisch und zutreffend wieder.

Ergänzend ist aus Sicht des RPA noch auf einige Aspekte hinzuweisen:

Nach den relativ hohen Gewerbesteuererträgen 2012 und 2013 kam es 2014 zu einer deutlichen Verringerung (gegenüber der Planung - 1,6 Mio. Euro, gegenüber dem Ist des Vorjahres – 7,3 Mio. Euro). 2015 gab es wieder einen deutlichen Zuwachs (+ 4 Mio. Euro gegenüber der Planung, + 2,7 Mio. Euro gegenüber dem Vorjahr). Dies zeigt, wie abhängig die Entwicklung des Jahresergebnisses auf der Ertragsseite neben der Grundsteuer sowie dem Anteil an der Einkommenssteuer gerade von der unbeständigen Gewerbesteuererinnahme ist.

Die von der Verwaltung im Lagebericht – seit einigen Jahren immer wieder - deutlich angesprochenen Risiken hinsichtlich der auch weiterhin bestehenden strukturellen Defizite als auch bezüglich der

- „finanziellen Aspekte aus der BELKAW-Beteiligung“,
- auflaufenden Verluste des Immobilienbetriebes,
- offenen Regelung der Kostenmiete,
- ausbleibenden Erträge aus dem Baulandmanagement,
- Hoffnung auf Unterstützung von Bund und Land

sind bei der zukünftigen Haushaltsplanung und -ausführung zu bedenken.

Die Stadt Bergisch Gladbach ist - wie sämtliche Kommunen - stark auch von der Entwicklung der globalen und nationalen wirtschaftlichen und politischen Lage abhängig. Damit einhergehend sind wesentliche Anteile der städtischen Finanzierung durch übergeordnete Strukturen bei Kreis, Land und Bund fremdbestimmt.

Die Prüfung weist immer wieder auf die Notwendigkeit hin, dass für das Erreichen der Zielsetzung „Zukünftige geordnete Haushaltswirtschaft + ausgeglichene Haushalte“ der Prozess der erforderlichen Konsolidierungsmaßnahmen strategisch ausgerichtet, stringent und in konkreten Maßnahmen fortgeführt wird. Mit Blick auf die in der aktuellen Finanzplanung für die nächsten Jahre ausgewiesenen erheblichen strukturellen Fehlbeträge (15 Mio. Euro im Jahr 2016; bis zum Ausgleich 2021 gesamt rd. 52 Mio. Euro) und die von daher zu erwartende weitere massive Aufzehrung des Eigenkapitals sind die bereits beschlossenen und zukünftigen HSK-Maßnahmen

konsequent umzusetzen oder bei fehlender Umsetzbarkeit bzw. mangelndem Umsetzungswillen durch andere konkrete Maßnahmen zu ersetzen (u.a. Schulentwicklungsplanung, Primarstufe / Optimierung Straßenbeleuchtung / Baulandmanagement / Synergien bei Beteiligungen). Ein strategisch ausgerichteter und konsequenter Konsolidierungskurs sowie eine perspektivische, nachhaltige neue Runde einer konkretisierten Haushaltssicherung erscheint auch aus Sicht des RPA als unabdingbar. Das RPA kann sich auch hier eine Einbindung in Ausprägung einer „begleitenden Prüfung“ gut vorstellen.

Die künftige Entwicklung wird zudem stark von der demographischen Entwicklung beeinflusst werden. Diese Faktoren können in Prognosen zurzeit - soweit überhaupt möglich - nur vage berücksichtigt werden und bergen entsprechende Risiken, aber auch Chancen.

Bürgermeister und Kämmerer interpretieren die aktuellen Konditionen für die – weiterhin erheblichen - Liquiditätskredite (per 31.12.2015: ca. 93 Mio. Euro der kommunalen Kredite im Kernhaushalt) im Vergleich zum langjährigen Mittel als äußerst günstig. Dieses immer noch sehr niedrige Zinsniveau für die Kredite ohne Zinsbindung bzw. mit recht kurzen Kreditlaufzeiten birgt auch ein enormes Zinsänderungsrisiko. Schon ein relativ geringer Anstieg dieses Zinsniveaus könnte die kommunalen Schulden weiter in die Höhe treiben, die erforderliche Haushaltssicherung in Frage stellen und den Haushalt erheblich belasten (z.B. knapp 1 Mio. Euro bei Anstieg des Niveaus um nur einen Prozentpunkt). Vor diesem Hintergrund und den Regularien im aktualisierten Krediterlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW (Laufzeiten bis zu 10 Jahren möglich) erscheint es sinnvoll, die derzeitige Strategie für diesen Bereich auf Großteils tagesbezogene Variabilität zwecks ausgewogener Strukturierung des Schuldenportfolios noch einmal zu hinterfragen.

Die grundsätzliche Problematik des bundesweiten **Investitions-/ Sanierungsstaus** in seinen zahlreichen Facetten (z.B. Straßen, Brücken, Schul- und Verwaltungsgebäude, Sportstätten) ist - unter der erschwerenden HSK-Hürde des Investivdeckels - massiv auch kommunal in Bergisch Gladbach zu beobachten, mit der Folge dass die unstrittig dringend nötigen, regelmäßigen Instandhaltungen und Erneuerungen nicht im notwendigen Umfang getätigt werden (können).

Das nur notdürftige Flicken und Fahren auf Verschleiß hat insbesondere zur Folge, dass der - vor dem Hintergrund der Schuldenbremse - praktizierte Grundsatz „*Schuldenabbau vor Investitionen*“ zu einer immer noch auf geringem Niveau stagnierenden Investitionstätigkeit führt bzw. inflationsbereinigt sogar rückläufig ist – mit der Auswirkung eines massiven Investitionsrückstaus mit den bekannten Folgen für Wirtschaft, Bevölkerung und überproportional steigendem Kostenanstieg in der Zukunft.

Gesamtstädtisch regt das RPA an, die Weiterentwicklung der Instrumente eines städtischen **Risikofrüherkennungssystems**, auch in Form der jeweiligen **IKSS / Internen Kontroll- und Steuerungssysteme** verwaltungsseitig regelmäßig zu prüfen, stärker ins Bewusstsein zu rücken und konkret vor Ort mit Blick auf Angemessenheit und Funktionalität zu entwickeln. Zur Einrichtung eines solchen Überwachungssystems ist die Kommune im Gegensatz zum Eigenbetrieb (vgl. § 10 Abs. 1 EigVO) oder Unternehmen der freien Wirtschaft bislang noch nicht gesetzlich verpflichtet. Mit Blick auf den gesetzlichen Auftrag zur stetigen Sicherung der Aufgabenerfüllung sollen jedoch wesentliche Risikoquellen und ihre Entwicklungen der ständigen Beobachtung durch die Stadt unterliegen.

Aus Sicht des RPA trägt ein funktionierendes Risikofrüherkennungssystem – für verschiedene Themenbereiche - dazu bei, mögliche bestandsgefährdende (wirtschaftliche) Entwicklungen rechtzeitig und in strukturierter Form prozessorientiert zu definieren und zu identifizieren (Früherkennung), zu bewerten und geeignete Maßnahmen der Risikobewältigung zu ergreifen (IKSS). Risikobehaftete Sachverhalte, außerhalb der direkten Finanzverwaltung, finden sich beispielsweise in den Kostenrisiken von Investivmaßnahmen, der qualifizierten Bedarfsprüfung im „ob und wie“ im Vorfeld einer Maßnahme, unterschätzten Folgekosten oder der Gefahr doloser Handlungen. Hingewiesen werden soll in diesem Zusammenhang, auch als ein möglicher Ansatz, auf das seit einiger Zeit verwaltungsintern thematisierte mangelnde **Vertragsmanagement** in Form einer zentralisierten Datenhaltung für den Bereich der Stadt Bergisch Gladbach und ihrer Sondervermögen.

Ein solches Vertragsmanagement wird in der Praxis in komplexeren Organisationen als ein fundamentaler Bestandteil für das betriebswirtschaftliche Handeln angesehen. Direkt betroffen sind in der Regel die Rechtsabteilung, das Controlling, die Revision und natürlich die Leitung. So können beispielsweise verwaltungsübergreifend wesentliche vertragsrelevante Informationen in strukturierter Form ausgefiltert, Rollen und Verantwortlichkeiten besser definiert, Vertragsverhandlungen optimiert, ein Vertragscontrolling mit Analyse- und Berichtswesen aufgebaut und eine revisionssichere Archivierung garantiert werden.

## 5. Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen

<p><u>Finanzbuchhaltung:</u> Die Verfahrensweisen und die Verarbeitung der Geschäftsvorfälle in der Buchführung wurden geprüft. Das RPA kommt zu dem Ergebnis, dass die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Die Buchführung einschließlich der Anlagenbuchhaltung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach Feststellung des RPA grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften. Die ordnungsgemäße Erledigung der Finanzbuchhaltung ist grundsätzlich gesichert.</p>	√
<p><u>Ergebnisrechnung und Teilergebnisrechnungen:</u> Es gab keine weiteren Beanstandungen.</p>	√
<p><u>Finanzrechnung und Teilfinanzrechnungen:</u> Der Abgleich der Finanzrechnung mit der Bilanzposition „Liquide Mittel“ der Schlussbilanz 2015 konnte beanstandungsfrei vorgenommen werden. In der Gesamtsumme aller Teilfinanzrechnungen gab es auch 2015 eine Differenz zur (korrekten) Gesamtfinanzrechnung. Dieser DV-technische Fehler ist zwar bekannt, konnte aber durch die KDVZ CitKomm Iserlohn immer noch nicht behoben werden.</p>	√  Ø
<p><u>Bilanz:</u> Das RPA hat bei der Bilanzprüfung 2015 nicht für alle Bilanzpositionen die Ansatzfähigkeit, Bewertung und Entwicklung geprüft, sondern schwerpunktmäßig nur für die zuvor aufgezeigten Bereiche. In diesen Bereichen konnten keine Auffälligkeiten entdeckt werden, die zu einer Verzerrung des Gesamtbildes geführt hätten.</p>	√
<p><u>Anhang:</u> Der Anhang steht im Einklang mit dem Jahresabschluss 2015. Er enthält grundsätzlich alle gesetzlich erforderlichen Angaben und Erläuterungen; insbesondere die Pflichtangaben gemäß §§ 44 ff GemHVO NRW. Die dem Anhang beizufügenden Anlagen geben die Entwicklungen zutreffend wieder. Ihre Gliederungen entsprechen den gesetzlich vorgeschriebenen Formblättern.</p>	√
<p><u>Lagebericht:</u> Der Jahresabschluss 2015 und der mit ihm im Einklang stehende Lagebericht vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Bergisch Gladbach. Die Chancen und Risiken der Gemeinde sind im Lagebericht zutreffend dargestellt worden.</p>	√
<p><u>Abwicklung des Jahresabschlusses und Entlastung des Bürgermeisters für 2014:</u> Der Beschluss des Rates über den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2014 und die Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2014 gemäß § 96 GO NRW wurde am 15.12.2015 gefasst. Die Beschlüsse über den Jahresabschluss und die Entlastung sind der Aufsichtsbehörde im März 2016 mitgeteilt und öffentlich bekannt gemacht worden. Die öffentliche Auslegung erfolgte wie vorgeschrieben.</p>	√
<p><u>Fazit:</u> Da die Prüfung keine wesentlichen Beanstandungen ergeben hat, wird für den Jahresabschluss 2015 aus Sicht des RPA ein <b>uneingeschränkter Bestätigungsvermerk</b> erteilt.</p>	√

## 6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

### Bestätigungsvermerk

zum Jahresabschluss 2015 der Stadt Bergisch Gladbach

gemäß § 101 Abs. 3 und § 103 Abs. 6 GO NRW

Der Jahresabschluss der Stadt Bergisch Gladbach für das Haushaltsjahr 2015, bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und den Teilrechnungen sowie der Bilanz und dem Anhang wurde nach § 103 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. § 101 GO NRW unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars, der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände und des Lageberichts geprüft. In die Prüfung sind die haushaltsrechtlichen Vorschriften, die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 sowie ergänzende Regelungen von örtlichen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen einbezogen worden.

Soweit die gemeinderechtlichen Vorschriften zum Gemeindehaushaltsrecht für die Durchführung der Prüfung keine speziellen Regelungen vorsehen, wurden allgemein anerkannte Grundsätze zur ordnungsmäßigen Durchführung von Abschlussprüfungen entsprechend angewendet. Hierzu zählten insbesondere die speziell für den kommunalen Bereich erstellten Prüfungsstandards und Grundsätze der Berichterstattung des Instituts der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen in Deutschland -IDR-. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht zu vermittelnden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Bergisch Gladbach wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt worden wären. Allen Prüfungen lag ein risiko- und nutzenorientierter Prüfungsansatz zugrunde.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse der örtlichen Rechnungsprüfung über die Verwaltungstätigkeiten und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde sowie die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt worden. Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung hat die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Lageberichts umfasst.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

### **Es wird ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.**

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss 2015 den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der örtlichen Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Der Jahresabschluss und der mit ihm im Einklang stehende Lagebericht vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-,

Ertrags- und Finanzlage der Stadt Bergisch Gladbach. Die Chancen und Risiken für die zukünftige Entwicklung der Gemeinde sind im Lagebericht zutreffend dargestellt.

Bergisch Gladbach, den 17.11.2016

gezeichnet

(Alain Francois)  
Leiter Rechnungsprüfungsamt der  
Stadt Bergisch Gladbach

gezeichnet

(Burkhard Rode)  
Prüfer und Leiter Prüfteam Jahresabschluss der  
Stadt Bergisch Gladbach